



Amtssigniert. SID2021061085844
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt
Jagd, Fischerei

Peter Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5892
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Gemeinde Zellberg
eingelangt am

09. Juni 2021

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
JA-22/14-2021
Schwaz, 08.06.2021

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

VERORDNUNG

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen, und aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer ist in Zukunft in Teilen der landwirtschaftlichen Kulturen im Bezirk Schwaz, ein erheblicher Wildschaden, verursacht durch Rabenkrähen, zu befürchten.

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF. verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagd Ausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden:

Weer, Weerberg, Terfens, Pill, Vomp, Schwaz, Stans, Jenbach, Buch in Tirol, Gallzein, Wiesing, Eben,

Strass i.Z., Bruck a.Z., Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart i.Z., Uderns, Ried i.Z., Kaltenbach, Stumm, Aschau, Zell a.Z., Zellberg, Rohrberg, Ramsau i.Z., Hippach, Schwendau und Mayrhofen.

§ 2

(1) Die in § 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Obst- und Gemüsekulturen, Ackerflächen sowie Mais- und Kartoffelfelder, die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a) durch das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutauschen;
- b) durch das Setzen von optischen Maßnahmen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;
- c) durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung beeinträchtigt werden können;
- d) durch die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons);
- e) durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten;
- f) durch das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes und nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang)

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

(3) Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

(4) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerten Ernterückständen erfolgen.

(5) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(6) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück pro Jahr begrenzt.

§ 4

(1) Das Vergrämen (§ 2) ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 angeführten Vergrämeungsmaßnahmen nachweislich durchgeführt und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.

(3) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(4) Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

(5) Ein Abschuss darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung Dritter oder von Gegenständen ausgeschlossen ist.

(6) Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

(7) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus dem im Anhang IV lit. b der Vogelschutz-Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

§ 5

Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte, die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelabschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 12.06.2020, Geschäftszahl SZ- JA-22/12-2020, und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brandl

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 09.06.2021 bis _____
Der Bürgermeister:



Dr. Brandl